

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23 ; Anlage 1 a zum BAT, VergGr. VI b
Fallgr. 26 und 27; VergGr. V c Fallgr. 2
(Handwerksmeister in einem Kasernen- und Flugplatz-
bereich)

Leitsätze:

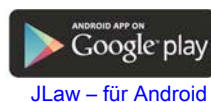
K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 120/72

Urteil des BAG vom 17. Januar 1973 IAG Schleswig-Holstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 120/72
(2) 3 Sa 306/71 Schleswig-
Holstein

Verkündet am
17. Januar 1973

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Januar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Schwennicke und Prieschl für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 26. Januar 1972 - (2) 3 Sa 306/71 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist Elektromeister. Er ist seit dem 1. Juni 1963 bei der Beklagten als Maschinenmeister tätig. Er erhielt zunächst Vergütung nach VergGr. VI b BAT; seit 1. Juli 1970 bemißt sich die Vergütung nach VergGr. V c BAT.

Aufgabe des Klägers ist es, sämtliche Maschinen und technischen Anlagen in dem Kasernen- und Flugplatzbereich I verantwortlich zu betreiben, instand zu halten, zu warten und zu pflegen.

Die vom Kläger betreuten Anlagen umfassen in den mit etwa 500 Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften belegten Truppenunterkünften sowie im Bereich des 160 ha großen Heeresflugplatzes insbesondere zentrale Wärme-, Elektrizitäts- und Wasserversorgungs- sowie Abwasseranlagen; hinzu kommen Flugplatzbefeuerungs- und Tankanlagen, eine Großküche, Werkstätten und eine Fülle sonstiger technischer Einrichtungen mehr. Zur Durchführung dieser seiner Aufgaben sind dem Kläger folgende Handwerker und Facharbeiter zum Arbeitseinsatz und zur Beaufsichtigung zugewiesen:

- 2 Schlosser,
- 1 Elektriker,
- 1 Klempner,
- 1 Schlosser (Wasserwerk),
- 2 Kläranlagewärter,
- 1 Oberkesselwärter,
- 8 Kesselwärter.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, ihm stehe schon für die Zeit vor dem 1. Juli 1970 Vergütung nach VergGr. V c BAT zu, da er sich als Handwerksmeister durch den Umfang und die Bedeutung seines Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der VergGr. VI b BAT heraushebe. Er hat demgemäß beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 350,-- DM als Teilbetrag des Unterschiedsbetrages zwischen den VergGr. VI b und V c BAT für die Zeit vom 1. August 1967 bis 29. Februar 1968 zu zahlen.

- 3 -

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie vertritt die Auffassung, daß der Kläger mit seiner Tätigkeit schon die Merkmale der niedrigeren VergGr. VI b BAT kaum erfülle, sich aber keinesfalls daraus wesentlich heraushebe.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Mit ihrer Berufung hat die Beklagte Abweisung der Klage beantragt und widerklagend den Antrag gestellt festzustellen, "daß dem Kläger nach den Tätigkeitsmerkmalen der von ihm vertragsgemäß geschuldeten Leistungen bis zum 30. Juni 1970 Ansprüche nach einer höheren Vergütungsgruppe als der VergGr. VI b BAT und nach dem 1. Juli 1970 Ansprüche nach einer höheren Vergütungsgruppe als der VergGr. V c BAT nicht zustehen". Der Kläger hat Zurückweisung der Berufung beantragt. Das Landesarbeitsgericht hat der Berufung der Beklagten stattgegeben und den Streitwert auf 7500,-- DM festgesetzt. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seine in der Berufungsinstanz gestellten Anträge weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

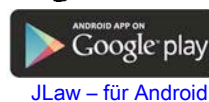
Der Revision konnte nicht stattgegeben werden.

Zwar ist dem Revisionskläger zuzugeben, daß das Landesarbeitsgericht den Rechtsbegriff der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c BAT Fallgruppe 2 in der für Meister bis zum 30. Juni 1970 geltenden Fassung verkannt hat, wenn es ausführt, daß sich ein Handwerksmeister in einer besonders wichtigen Arbeitsstätte durch eine nochmalige Steigerung des Grades der Wichtigkeit oder der Bedeutung seiner Arbeitsstätte aus der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 27 herausheben müsse. Der gleiche Rechtsfehler unterläuft dem Landesarbeitsgericht, wenn es weiter fordert, daß der Handwerksmeister, der eine an sich schon große Arbeitsstätte beaufsichtigt, sich durch eine nochmalige Steigerung in der Größe bzw. dem Umfang der Arbeitsstätte aus VergGr. VI b BAT Fallgruppe 26 herausheben müsse. Das Landesarbeitsgericht verkennt dabei, daß nach den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V c BAT Fallgruppe 2 in der bis

zum 30. Juni 1970 für Meister geltenden Fassung nicht noch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



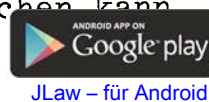
JLaw – für iOS

- 4 -

- 4 -

einmal eine Steigerung des Umfanges und der Bedeutung der Arbeitsstätte als solcher verlangt wird, sondern in VergGr. V c BAT Fallgruppe 2 sich das Heraushebungsmerkmal auf das Aufgabengebiet des Handwerksmeisters bezieht. Das Aufgabengebiet des Handwerksmeisters ist aber keineswegs mit der Arbeitsstätte identisch.

Darüber hinaus bestehen mit der Revision Bedenken gegen das angefochtene Urteil auch insoweit, als es durch die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI b BAT Fallgruppen 26 und 27 in der bis zum 30. Juni 1970 geltenden Fassung durch die Tätigkeit des Klägers weitere, etwa qualifizierende Tätigkeitsmerkmale ohne weiteres als verbraucht ansieht und ein Herausheben im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c BAT Fallgruppe 2 schon deshalb verneint. Zwar ist zutreffend, daß durch die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppen 26 und 27 der VergGr. VI b BAT zusammen noch nicht ohne weiteres die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c BAT Fallgruppe 2 erfüllt sein können. Zutreffend hebt das Landesarbeitsgericht insoweit auch darauf ab, daß ein Handwerksmeister sich sowohl aus VergGr. VI b BAT Fallgruppe 26 als auch aus VergGr. VI b BAT Fallgruppe 27 und auch aus beiden Fallgruppen herausheben kann. Erfüllt jedoch ein Handwerksmeister sowohl die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 26 wie auch der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 27, ist damit noch nicht von vornherein ein Heraushebungstatbestand ausgeschlossen, vielmehr muß sich in einem solchen Fall der Handwerksmeister keineswegs - wie das Landesarbeitsgericht anzunehmen scheint - dann auch aus beiden Fallgruppen im Sinne der VergGr. V c BAT Fallgruppe 2 herausheben, sondern es können Tätigkeitsmerkmale, die auch zur Erfüllung einer Fallgruppe der VergGr. VI b BAT dienen, als Heraushebungsmerkmal aus den Tätigkeitsmerkmalen anderer Fallgruppen herangezogen werden. Es ist also mit anderen Worten der Revision ohne weiteres zuzugeben, daß sich ein Handwerksmeister, der einer großen Arbeitsstätte im Sinne der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 26 vorsteht, durch die Bedeutung seines Aufgabengebietes hieraus hervorheben kann, selbst wenn diese Bedeutung gleichzeitig die Wichtigkeit der Arbeitsstätte im Sinne der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 27 ausmachen kann.



- 5 -

Auf diesen Rechtsfehlern beruht jedoch entgegen der Auffassung der Revision das angefochtene Urteil letztlich nicht. Das Landesarbeitsgericht hat vielmehr zunächst zutreffend ausgeführt, daß der Kläger sich nicht durch Umfang und Bedeutung seines Aufgabengebietes wesentlich aus VergGr. VI b BAT Fallgruppen 26 und 27 heraushebt. Es hat also die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c BAT Fallgruppe 2 zutreffend erkannt. Nur bei der Subsumtion hat es dann "Arbeitsstätte" und "Aufgabengebiet" nicht ausreichend getrennt. Das Landesarbeitsgericht führt aber zusätzlich in einer Hilfsbegründung aus, daß auch bei anderer Betrachtungsweise das Erfordernis einer nochmaligen wesentlichen qualitativen und quantitativen Steigerung fehle. Das Landesarbeitsgericht stellt insoweit ausdrücklich neben seine rechtsfehlerhaften Ausführungen zu den in Frage kommenden Tätigkeitsmerkmalen und unabhängig davon die zutreffende Überlegung, daß der Kläger hinsichtlich seines Aufgabengebietes sich aus VergGr. VI b BAT Fallgruppe 26 auf der einen Seite und aus VergGr. VI b BAT Fallgruppe 27 auf der anderen Seite hervorheben könne. Von diesem zutreffenden Ausgangspunkt ausgehend stellt das Landesarbeitsgericht dann aber fest: "Das Aufgabengebiet des Klägers läßt jedoch weder erkennen, daß es dem Umfang nach das einer großen Arbeitsstätte noch der Bedeutung nach das einer wichtigen Arbeitsstätte mit einem besonderen Maß an Verantwortlichkeit übersteigt." Damit hat das Landesarbeitsgericht, wenn auch knapp, so doch ausreichend, im Rahmen des ihm gegebenen Beurteilungsspielraumes ohne Rechtsfehler das Vorliegen der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c BAT Fallgruppe 2 verneint. Da die Tarifbestimmung ein "wesentliches" Herausheben verlangt, ist den Tatsacheninstanzen ein besonders großer Beurteilungsspielraum eingeräumt, weil es sich dabei um einen sehr allgemeinen, ausfüllungsbedürftigen Begriff handelt. Angesichts der Fallgestaltung ist nicht ersichtlich, inwiefern das Berufungsgericht diesen Beurteilungsspielraum überschritten hätte. Es ist rechtlich möglich, daß das Aufgabengebiet des Klägers sich jedenfalls nicht wesentlich aus den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 26 auf der einen Seite oder aus den Tätigkeitsmerk-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

malen der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 27 auf der anderen Seite heraushebt. Der Kläger hat auch selbst für das Herausheben aus den genannten Fallgruppen der VergGr. VI b BAT keine ausreichenden Umstände dargetan. Er verweist zwar in der Revision auf seinen Schriftsatz vom 18. November 1971. Darin macht er aber im wesentlichen nur Ausführungen dazu, daß seine Aufgaben im Verhältnis zu den Tätigkeiten der Angestellten B , J und P umfangreicher und verantwortlicher seien. Es fehlt an Ausführungen dazu, inwiefern die Bedeutung und der Umfang seines Aufgabenbereiches im Verhältnis zu den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. VI b BAT wesentlich gesteigert seien. Da im übrigen hinsichtlich der in Betracht kommenden tatsächlichen Seite, die zur Verneinung eines "wesentlichen Heraushebens" geführt hat, zulässige und begründete Verfahrensrügen seitens der Revision nicht erhoben worden sind, war das Berufungsurteil im Ergebnis zu bestätigen.

Die Revision war demgemäß mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Poelmann Dr. Dieterich Dr. Neumann
 Prieschl Dr. Schwennicke



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)